

Sorgerechtvollmacht:

Wenn Eltern sterben – wer sorgt für die minderjährigen Kinder?

Eine Info für Eltern und Großeltern

Viele Eltern oder Alleinerziehende verdrängen den Gedanken, dass sie plötzlich sterben könnten. Doch leider kann das Udenkbare nach Krankheit oder Unfall oder sogar nach gewaltsamem Tod eintreten.

Dann stellt sich für alle die Frage:

- **Wer sorgt für die Kinder, die noch nicht volljährig sind?**
- **Haben die Eltern oder Alleinerziehenden Vorsorge getroffen?**

Den meisten Eltern dürfte es nicht egal sein, wer sich um ihre Kinder kümmern soll. Das aber können die Eltern entscheiden. Dabei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet oder geschieden waren oder ohne Trauschein zusammen lebten. Entscheidend ist, dass sie das gemeinsame Sorgerecht hatten. Verstirbt ein Elternteil, verbleibt das Sorgerecht beim hinterbliebenen Vater oder Mutter.

Wer als Alleinerziehender **verhindern** will, dass der andere Elternteil das Sorgerecht bekommt, zum Beispiel, weil er bislang jede Verantwortung für das Kind abgelehnt hat, sollte ihn als Vormund in der Sorgerechtsverfügung ausschließen. In diesem Falle ist eine ausführliche Begründung wichtig, warum es dem Kindeswohl widerspricht, dass der überlebende Elternteil allein das Sorgerecht bekommt. Denn letztlich entscheidet das Gericht.

Falsch ist, dass beim Tode der Eltern die Taufpaten oder Großeltern automatisch Vormund werden!

Wenn keine Vorsorge getroffen wurde, entscheidet das Jugendamt oder das Familiengericht wer die Vormundschaft über die hinterbliebenen minderjährigen Kinder erhält! Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich **Eltern** rechtzeitig Gedanken machen und eine entsprechende **Sorgerechtvollmacht** oder **Sorgerechtsverfügung** verfassen!

Die **Sorgerechtvollmacht** oder **Sorgerechtsverfügung** kann handschriftlich oder notariell verfasst werden.

Sinnvoll ist, diese Sorgerechtvollmacht oder Sorgerechtsverfügung unabhängig vom Testament zu verfassen. Denn bei Testamentstreitigkeiten kann sich das Inkrafttreten des Testaments hinziehen und somit auch die Entscheidung wer Vormund wird.

Vorher sollte man aber auf alle Fälle mit dem gewünschten Vormund darüber sprechen ob er diese Verantwortung übernehmen kann oder will! In diesem Zusammenhang kann auch ein Ersatzvormund sinnvoll sein, falls der Erstgenannte ausfällt (z. B. Krankheit, Tod).

Zudem können die Eltern festlegen, wenn Vermögen vorhanden ist, wann und wie das Kind z. B. Taschengeld oder Zuwendungen an Geburtstagen oder Weihnachten erhalten soll.

Muster und weitere **Hinweise** für eine **Sorgerechtvollmacht** oder **Sorgerechtsverfügung**:
www.finanztip.de/sorgerechtsverfuegung